

MICHELIN	REF 12 EUR_D_ASA	Ausgabedatum: 21.11.2016	Seite: 1/7
Einheit: EUR/D/ASA	Verfasser: A.-K. Menner, EUR/D/ASA E. Hefter, EUR/D/ASA, V. Thyse, EUR/D/ASA	Validiert durch: Andreas auf dem Brinke, EUR/D/ASA	Klassifizierung: D3

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA

für das Ersatzgeschäft (Neureifen, Runderneuerung und Ankauf von Karkassen)

Österreich

(Stand: November 2016)

I. Allgemeines

Unsere Geschäftsbedingungen, die allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde liegen, gelten durch Auftragserteilung, Inanspruchnahme des Karkassmanagementservice jeglicher Art, Verwendung des entsprechenden elektronischen Verfahrens oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Ergänzende, entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen des Käufers (mit uns in laufender Geschäftsbeziehung stehende Händler) gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; sie gelten nur, wenn und soweit sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden. Diese Bedingungen erhalten Gültigkeit, unabhängig davon, in welcher Weise sie dem Käufer zur Kenntnis gelangen, ab dem Zeitpunkt, ab dem er sie kannte oder kennen musste.

II. Produkte

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Ersatzgeschäft der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA gelten für alle zur Michelin-Gruppe gehörenden Marken von:

- Neureifen, insbesondere MICHELIN, BFGoodrich®, KLEBER, KORMORAN, RIKEN, TAURUS, ORIUM, TIGAR und
- runderneuertem Reifen, insbesondere MICHELIN Remix und LAURENT® retread.

III. Runderneuerung

Folgende Arten werden unterschieden

1. **Kundeneigen (Nomi):** Der Käufer reicht eine runderneuerungsfähige Karkasse zur Durchführung einer Runderneuerung in den in der jeweils aktuellen KB-Liste genannten Möglichkeiten ein. Die zur Wahl stehenden Produktmöglichkeiten und Marken richten sich nach Dimension und Profil der eingeschickten Karkasse. Das tagesaktuelle Runderneuerungsprogramm ist über das Michelin Service Center abrufbar. Nach Durchführung der Runderneuerung erhält der Käufer den runderneuertem Reifen auf der von ihm eingeschickten Karkasse.
2. **Karkassbank:** Der Käufer kann Karkassen auf ein Karkassbankkonto einzahlen und bei Bedarf einen runderneuertem Reifen hiervon abrufen. Zur Kontoeröffnung und der Abwicklung schließt der Käufer einen separaten Karkassbankvertrag mit uns ab.
3. **Umtausch:** Der Käufer reicht eine runderneuerungsfähige Karkasse zur Verwendung für die Runderneuerung ein und bestellt hierfür im Gegenzug einen runderneuertem Reifen. Diesen erhält er nach Prüfung und Feststellen der Tauglichkeit der eingereichten Karkasse. Das Profil des runderneuertem Reifens wählt der Käufer unter Berücksichtigung der Dimension und des Profils der eingeschickten Karkasse auf Basis der jeweils aktuellen KB-Liste. Die zur Wahl stehenden Produktmöglichkeiten und Marken richten sich nach Dimension und Profil der eingeschickten Karkasse. Das tagesaktuelle Runderneuerungsprogramm ist über das Michelin Service Center abrufbar.
4. **Runderneuerung inklusive Karkasse:** Wir bieten dem Käufer einen runderneuertem Reifen inklusive Karkasse auf Basis der jeweils aktuellen KB-Liste zum Kauf an.
5. **Ankauf von Karkassen:** Der Händler bietet uns runderneuerungsfähige Karkassen zu den Preisen und Bedingungen unserer jeweils aktuellen Ankaufspreislisten zum Ankauf an. Für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung der Karkassen nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder dass die Verbringung oder Verwertung als illegale Verbringung durchgeführt wurde, verpflichten sich der Händler und wir, die Karkassen zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen, und erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für die Lagerung zu sorgen.

Nehmen wir die Bestellung an, werden Karkassen durch uns oder durch einen von uns beauftragten Spediteur beim Käufer bzw. Händler abgeholt. Das Verladen der Lieferfahrzeuge obliegt uns. Kosten und Gefahr des Transportes tragen wir. Mit Abholung bei unserem Käufer bzw. Händler oder dessen Kunden geht das Eigentum an den Karkassen auf uns über. Sollte der Käufer bzw. Händler nicht Eigentümer der Karkassen sein, so stellt er sicher, dass der Eigentümer mit dem Eigentumsübergang auf Michelin durch Abholen der Karkassen einverstanden ist.

Die Karkassen werden bei Eingang bei uns geprüft. Karkassen, die bei der Eingangsprüfung die Klassifizierung „nicht runderneuerungsfähig“ erhalten und nicht auf Wunsch des Käufers bzw. Händlers an ihn auf eigene Kosten zurückgehen oder die bei der Runderneuerung zerstört werden und die Zerstörung lag in der Beschaffenheit der Karkasse begründet, werden direkt einer geeigneten Entsorgung zugeführt. Die Auswahl eines rechtskonformen und geeigneten Entsorgungsverfahrens obliegt uns. Die uns durch die betroffenen Karkassen entstandenen Kosten für Eingangsprüfung, Transport und Entsorgung, welche im Regelfall kostenpflichtig ist, trägt der Käufer bzw. Händler im Rahmen einer Pauschale gemäß der jeweils aktuellen Preisliste. Werden die Karkassen bei der Werksrunderneuerung zerstört und war die Zerstörung nicht in der Beschaffenheit der Karkasse begründet, erhält der Käufer nach unserer Wahl eine Ersatzkarkasse. Der Käufer wird über die Schadensbeschreibung durch einen Karkassen- Prüfbericht entsprechend informiert.

IV. Preise und Lieferung der Produkte

1. Lieferung und Berechnung bzw. die Gutschrift im Falle der Annahme des Ankaufs von Karkassen erfolgen zu den am Tage des Versandes oder der Abholung gültigen Gesamtpreisen (Listenpreis und Mehrwertsteuer) und Bedingungen.
2. Wir behalten uns die Anpassung unserer Preise vor. Beträgt die Lieferzeit ab Bestellung weniger als vier Monate und tritt in dieser Zeit eine Preiserhöhung ein, ist der Käufer zum Rücktritt von seiner Bestellung berechtigt. Der Rücktritt ist uns unverzüglich nach Bekanntgabe der Preiserhöhung und vor Lieferung schriftlich mitzuteilen.
3. In unserem Michelin-Service-Center eingehende Bestellungen des Käufers werden nur hinsichtlich Typ und Menge der bestellten Ware geprüft und bearbeitet. Preis- und Konditionsangaben sowie Lieferzeitpunkt und -menge in der Bestellung sind nicht Gegenstand unserer Bestätigung.
4. Wir liefern frei Haus an den Käufer, wobei wir die Wahl haben, ab Werk, Zentrale oder ab einer Zweigniederlassung oder Lagerstelle zu liefern. Das Entladen der Lieferfahrzeuge obliegt dem Käufer; die Entladung hat zu dem mit ihm vereinbarten Entladungstermin zu erfolgen. Ist ein solcher Termin nicht vereinbart, hat der Käufer das Fahrzeug umgehend zu entladen. Wird im Einzelfall beschleunigte Versendung oder eine sonstige andere Versandart verlangt, trägt der Käufer die Mehrkosten. Eine Vergütung für Selbstabholung wird nicht gewährt.
Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teillieferung oder wenn Frachtlieferung vereinbart wurde. Ist Abholung vereinbart, geht die Gefahr am siebenten Tag nach Anzeige der Abholbereitschaft an den Käufer und Bereitstellung des Liefergegenstands von uns auf den Käufer über.

Für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers gilt § 377 UGB. Der Käufer hat die gelieferte Ware bei Ablieferung auf etwaige Mängel (insbesondere auf Abweichungen von der bestellten Menge oder dem bestellten Typ bzw. Verschmutzungen) zu untersuchen. Offene Mängel sind zur Wahrung der Rechte des Käufers unverzüglich gegenüber dem Fahrer anzuzeigen (schriftlicher Vermerk auf dem Transportdokument) und uns innerhalb angemessener Frist, regelmäßig innerhalb von drei Werktagen ab Ablieferung mitzuteilen. Kann ein Mangel trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht festgestellt werden (so genannter versteckter Mangel), so ist er in angemessener Frist nach Entdeckung, regelmäßig innerhalb von drei Werktagen ab Entdeckung geltend zu machen. Anderenfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

5. Liefertermine sind grundsätzlich nicht vereinbart. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen erfolgt immer freibleibend und wird nach Möglichkeit unter der Voraussetzung ungestörten Fabrikationsganges und ungestörter normaler Transportmöglichkeiten übernommen. Die Folgen höherer Gewalt (z.B. Feuer, Explosion, Überschwemmungen), behördliche Maßnahmen und andere unvorhergesehene Umstände (z.B. Streiks, Aussperrungen, Betriebsstilllegungen, öffentliche Unruhen, Kriegsfall) bei uns und/oder bei den Lieferwerken hemmen für die Dauer der Störung und die Beseitigung der betrieblichen Folgewirkung die Lieferfrist. Jedes dieser Ereignisse berechtigt uns, ohne Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten und die weiteren Lieferungen ohne Nachlieferungsverpflichtung einzustellen.
6. Verzug auf unserer Seite liegt vor, wenn für die Lieferung eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Frist vereinbart wurde, bei Überschreitung des Termins bzw. der Frist eine Mahnung erfolgte sowie eine gesetzte Nachfrist von 6 Wochen fruchtlos abgelaufen ist. Schadenersatzansprüche aus Lieferungsverzögerung oder Lieferungseinstellung sowie das Recht des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten bestehen nur, wenn nach Eintritt des Verzuges eine weitere uns gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.
7. Die Rückgabe verkaufter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern wir ausnahmsweise Ware zurücknehmen, wird der am Tage der Rücknahme für den Käufer gültige Nettoeinstandspreis gutgeschrieben. Liegt der Nettopreis des Tages der Lieferung unter dem Nettopreis am Tage der Rücknahme, so wird der am Liefertag gültige Nettopreis gutgeschrieben.
8. Wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Käufers, die Leistung oder der Antrag auf Abgabe des Offenbarungseids, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder ein im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten etwa eintretender Wechsel der Firmeninhaber entbinden uns von der Erfüllung etwa laufender Lieferaufträge und berechtigen uns zur sofortigen Liefereinstellung, es sei denn, der Käufer leistet Zug-um-Zug-Zahlung. Selbiges gilt sofern es sich nicht um eine Vereinbarung über fortlaufende Lieferung von Ware handelt auch bei der Anmeldung eines Insolvenzverfahrens. Gleichzeitig erlischt die Befugnis des Käufers zur Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehaltsware und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen. Der Käufer hat in diesem Falle einem Beauftragten von uns zu gestatten, sämtliche Maßnahmen in seinem Betrieb zu treffen, die uns zur Wahrung und Geltendmachung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt angemessen und erforderlich erscheinen.
9. Wir behalten uns das Recht vor, Produkte mit der Möglichkeit einer militärischen Nutzung nicht an Abnehmer zu verkaufen, die ihren Sitz in Ländern haben, über die von der UNO (Vereinte Nationen), dem Europäischen Rat oder der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) ein Handelsembargo verhängt worden ist, oder die diese Produkte möglicherweise an Dritte (insbesondere an Endnutzer / Händler) weiterverkaufen, die in solchen Ländern tätig sind.
In den Fällen, in denen wir den dringenden Verdacht haben, dass das Risiko des Weiterverkaufs dieser Produkte an die genannten Dritte besteht, behalten wir uns das Recht vor, von dem Abnehmer einen Identitätsnachweis über dessen Kunden oder die Vorlage einer Rechnung zu verlangen, um uns vom Bestimmungsort der genannten Produkte zu überzeugen. Listen der Produkte mit der Möglichkeit einer militärischen Nutzung sowie der Länder, über die ein Handelsembargo verhängt worden ist, sind einsehbar unter <http://www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/index.html>.

V. Zahlung

1. Unsere Rechnungen und Gutschriften sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, sofern auf der Rechnung bzw. Gutschrift oder im Vertrag nichts Abweichendes dazu angegeben ist. Bei Verzug des Käufers werden sämtliche offenen Forderungen, unabhängig von Zahlungszielen, zur sofortigen Zahlung fällig.

Eine Verzinsung von Voraus- und Akontozahlungen findet nicht statt.

2. Ist Zahlung per Lastschrift oder im SEPA- Lastschriftverfahren vereinbart, wird entsprechend dem erteilten Mandat im Lastschrift- oder im SEPA- Lastschriftverfahren der in der Rechnung ausgewiesene Endbetrag von dem Bankkonto des Käufers abgebucht. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass wir ihn spätestens 5 Werktagen vor Abbuchung durch eine Vorankündigung über den Zahlungsbetrag sowie über das Abbuchungsdatum informieren. Durch die Vorankündigung ist es dem Käufer möglich, für die entsprechende Deckung auf seinem zuvor angegebenen Konto zu sorgen.
3. Bei Geldleistungen sind wir berechtigt, ab Eintritt der Fälligkeit unter Bezug auf das Fälligkeitsdatum gem. Ziffer 1 Verzugszinsen i. H. v. 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie zur Entschädigung für etwaige Betriebskosten einen Pauschalbetrag von 40 Euro zu begehren. Unberührt davon bleibt unser Recht, darüber hinaus Schadensersatz wegen Verzugs geltend zu machen. Dem Käufer bleibt der Nachweis fehlender Verantwortung gem. § 456 S. 3 UGB mit der Folge des § 1000 Abs. 1 ABGB vorbehalten.
4. Im Fall der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt bei Verzug auch nur einer einzigen Ratenzahlung Terminverlust ein.
5. Eine fristgerechte Zahlung liegt nur dann vor, wenn der fällige Betrag am letzten Bankarbeitstag innerhalb der Frist auf unserem Konto eingegangen ist. Eine Verzinsung von Voraus- und Akontozahlungen findet nicht statt. Bei Zahlung durch Schecks unter den unten genannten Voraussetzungen müssen diese zur Einhaltung der Zahlungsfrist am letzten Tag dieser Frist bei uns vorliegen. Das Risiko des Zahlungswegs trägt der Käufer.
6. Bei Verzug sind wir u. a. auch berechtigt, die noch nicht – unter Abtretung der Kaufpreisforderung an uns – weiterveräußerte Ware vom Käufer auf dessen Kosten zurückzufordern oder die Sicherstellung dieser Ware in einem Lagerhaus auf Kosten des Käufers zu verlangen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzuges des Käufers jegliche Lieferung an diesen einzustellen. Allfällige Ansprüche des Käufers werden erst nach erfolgter ordnungsgemäßer Rückstellung fällig.
7. Ist der Käufer auch nur mit einer Zahlung im Verzug, werden Zahlungen erst zur Abdeckung aufgelaufener Kosten, danach zur Abdeckung angefallener Verzugszinsen und sodann auf die älteste Schuld verrechnet; allfällige Zahlungswidmungen sind unbeachtlich.
8. Uns steht es frei, den Käufer auch mit allen aufgewendeten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der offenen Verbindlichkeit stehen und dem Käufer zuzurechnen sind, zu belasten.
9. Will ein Käufer Außenstände, die ganz oder teilweise aus der Veräußerung unserer Ware resultieren, an einen Dritten im Wege des Factoring oder jeder anderen Form des Forderungskaufs (im Folgenden nur noch „Factoring“) verkaufen oder abtreten, so ist der Käufer verpflichtet, dies uns vorher mitzuteilen und unsere Zustimmung einzuholen.

Der Käufer überträgt uns schon jetzt in der Höhe unseres jeweiligen Saldos Forderungen, die ihm aus dem Factoring-Geschäft gegen den Factor zustehen.

Besteht Besorgnis, dass unsere Forderungen bzw. Sicherungsrechte beeinträchtigt oder gefährdet sind, so können wir den Factor jederzeit über die sich aus diesem Abschnitt ergebenden Sicherungsrechte informieren und Leistung an uns verlangen. Erfolgt ein Verkauf oder eine Abtretung der Forderungen ohne unsere Zustimmung, hat uns der Käufer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Sollten in einem solchen Fall Unsicherheiten über unsere Berechtigung bestehen, so verpflichtet sich der Käufer, bis zur Klärung den Factor anzuweisen, auszuzahlende Beträge in der Höhe unseres Saldos auf ein von uns benanntes Treuhandkonto einzuzahlen oder dort zu hinterlegen.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten sowohl für das so genannte echte Factoring – der Factor trägt das Bonitätsrisiko – als auch für das unechte Factoring, bei dem das Ausfallrisiko beim Verkäufer der Forderungen verbleibt.

10. Die Annahme von Schecks und Wechseln behalten wir uns grundsätzlich vor. Vordatierte Schecks nehmen wir nicht an. Wechsel gelten nicht als Barzahlung. Schecks gelten als Barzahlung, wenn sie innerhalb der Zahlungsfristen gutgeschrieben wurden. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Betrages gutgebracht. Die entstandenen Kosten und Diskontspesen zuzüglich der entsprechenden Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Käufers. Für richtiges Vorzeigen und Beibringen von Protesten übernehmen wir keine Gewähr. Im Falle eines Wechselprotestes oder sonstigen Zahlungsverzuges werden die mit etwa später fällig werdenden Wechseln zunächst verrechneten Warenforderungen und auch darüber hinausgehende Forderungen sofort fällig.
11. Wir behalten uns vor, von Fall zu Fall für unsere Lieferungen die Erteilung einer Einzugsermächtigung (Ziff. 2), Vorauszahlung, Nachnahme oder Barzahlung zu verlangen.
12. Die Aufhebung der Kreditgewährung – auch innerhalb der Zahlungsfristen laut diesen Zahlungsbedingungen – bleibt uns dann vorbehalten, wenn Gründe die Besorgnis rechtfertigen, dass unsere Forderungen oder unsere Sicherungsrechte gefährdet sind. Wir sind auch berechtigt, jederzeit eine nach unserem Ermessen ausreichende Sicherstellung zu verlangen. Erfolgt die Sicherung auf unser Ersuchen hin nicht fristgemäß, so wird unsere Forderung sofort fällig.
13. Der Käufer kann nur auf der Grundlage von uns anerkannter, unbestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftiger fälliger Gegenansprüche Zahlungen zurückhalten oder Aufrechnung erklären. Ein Anspruch auf Auszahlung oder Verrechnung des Umsatzbonus oder sonstiger Prämien und Konditionsbestandteile entsteht frühestens einen Monat nach Ablauf des entsprechenden Bezugszeitraums. Er besteht insbesondere erst dann, wenn alle fälligen Forderungen vom Käufer beglichen wurden.

VI. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis alle, auch bedingt und künftig, entstehenden Forderungen gegenüber dem Käufer aus der Geschäftsverbindung erfüllt sind.
Gleiches gilt, solange wir Dritten gegenüber als Sicherungsgeber im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklärt haben.
2. Im Falle der Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes sind wir unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers berechtigt, die zurückgenommene Ware
 - a) zum Marktpreis (= erzielbarer Wiederverkaufserlös) oder
 - b) entsprechend obiger Ziffer IV.7. unter Abzug der Wertminderung gutzuschreiben.

In allen Fällen sind wir berechtigt, unsere Rücknahmekosten in Höhe von 10 % des gutgeschriebenen Betrages von der Gutschrift abzusetzen. Dem Käufer bleibt der Nachweis tatsächlich geringerer Wertminderung und geringerer Rücknahmekosten unbenommen.

3. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit von uns nicht gelieferten Erzeugnissen wird zum Zwecke der Beweiserleichterung unser Miteigentumsanteil an den im Besitz des Käufers befindlichen Erzeugnissen gem. §§ 947, 948 BGB in der Weise festgestellt, dass die Zugänge unserer Erzeugnisse innerhalb der letzten 6 Monate vor Geltendmachung unserer Vorbehaltsrechte wertmäßig ins Verhältnis zu im gleichen Zeitraum von dritter Seite gelieferten Erzeugnissen gesetzt werden. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines anderen Miteigentumsanteils unbenommen.
4. Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wiederbeschaffungswertes an uns abgetreten. Der Käufer vermerkt die Zession unter unverzüglicher Verständigung von uns in seinen Büchern. Der Käufer hat die Versicherung von der Forderungsabtretung und dem bestehenden Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Wir sind zur Bekanntgabe an die Versicherung berechtigt.
5. Der Käufer tritt bis zur vollen Tilgung aller seiner Verbindlichkeiten im Sinne der Ziffer VI.1. die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erwachsenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten in vollem Umfang bereits jetzt an uns ab.
6. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder zusammen mit Leistungen in Rechnung gestellt wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gem. Ziffer VI.5. in Höhe des vom Käufer seinem Abnehmer für die Vorbehaltsware berechneten Betrages inkl. Mehrwertsteuer als vereinbart; ist der Einzelpreis unserer Vorbehaltsware in dieser Rechnung nicht gesondert aufgeführt, so gilt die Abtretung in Höhe des von uns dem Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung an seinen Abnehmer berechneten Preises.

Erbringt der Käufer im Zusammenhang mit dem Verkauf der Vorbehaltsware eine damit verbundene Leistung, wie z. B. Montage, Auswuchten o. Ä., und werden auf der Rechnung die Vorbehaltsware und die Leistung nicht getrennt aufgeführt, also der Rechnungswert nur als Gesamtpreis ausgewiesen, so gilt die gesamte Forderung als an uns abgetreten.

7. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur unter der Voraussetzung berechtigt und ermächtigt, dass die oben bezeichneten Forderungen auf uns übergehen und in seinen Rechnungskopien, Lieferscheinen oder sonstigen Unterlagen der Name unseres Fabrikates aufgeführt wird. Insbesondere ist er verpflichtet, diese mit uns vereinbarte Forderungsabtretung in seinen Geschäftsbüchern, insbesondere hinsichtlich der Forderung, auf welche sich die Abtretung bezieht, des Zeitpunkts und Zessionars kenntlich zu machen und gibt uns die Drittschuldner, an die die Vorbehaltsware weiterveräußert wird, regelmäßig bekannt.
8. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt hiervon unberührt. Die Ermächtigung zum Einzug von Forderungen kann von uns widerrufen werden, wenn die in VI. 9. und 10. genannten Voraussetzungen vorliegen.
9. Bei Zahlungsverzug oder wenn sonstige Gründe die Besorgnis rechtfertigen, dass unsere Vorbehaltsrechte gefährdet sind, können wir die in diesem Abschnitt genannten Sicherungsrechte geltend machen. In diesem Falle ist der Käufer verpflichtet, die zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und uns die notwendigen Unterlagen, insbesondere Lieferscheine, Rechnungen, Lagerbestandslisten etc., auszuhändigen.
10. Von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsvorbehalts- bzw. Sicherungsrechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen und diese Rechte sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung bzw. -übertragung dieser Rechte ist dem Käufer untersagt.
11. Bei Zahlungsverzug oder wenn sonstige Gründe die Besorgnis rechtfertigen, dass unsere Vorbehalts- und Sicherungsrechte gefährdet sind, ist der Käufer auf unser Verlangen verpflichtet, die oben unter VI.5. bezeichnete Abtretung seinen Abnehmern über die Publizierung in seinen Geschäftsbüchern hinaus anzuzeigen.
12. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten (bezüglich Eigentumsvorbehaltsrechten ist der Rechnungswert der Vorbehaltsware maßgeblich) unsere Forderungen insgesamt nachhaltig um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
13. Der Käufer erkennt an, dass bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts an Waren, deren individuelle Bezeichnung (z.B. Reifennummer) den Usancen der Branche gemäß nicht in den Lieferpapieren und Fakturen Aufnahme findet oder auch gar nicht am Produkt vorhanden ist, auch kein darauf bezüglicher Eigentumsnachweis geführt werden muss.

VII. Gewährleistung

Der Käufer hat unsere Empfehlungen bezüglich Lagerung, Reifenauswahl, Montage, Aufpumpen, Luftdruck, Verwendung / Einsatzbeschränkungen, Kontrolle, Reparaturen o. Ä. sowie der Wartung der Reifen einzuhalten. Der Käufer informiert seine Kunden über unsere Empfehlungen. Seinen Kunden, die nicht Endverbraucher sind, hat er diese Informationspflichten weiterzugeben.

Der Käufer verpflichtet sich, MICHELIN Remix und LAURENT® retread Reifen nur als solche bezeichnet zu verkaufen, insbesondere nicht als Neureifen zu verkaufen. Er wird seinen Kunden genaue Beschaffenheit und technische Details dieser Waren erläutern.

Der Käufer hat seine Mitarbeiter im Umgang mit unseren Produkten zu schulen. Er stellt sicher, dass Reparaturen (z. B. von Reifenschäden oder bei Schweißarbeiten am Rad) nur nach Demontage der Rad-Reifen-Einheit durchgeführt werden.

Detaillierte Informationen hierzu finden sich in unseren technischen Dokumentationen oder im Internet unter www.michelintransport.com.

Für die von uns gelieferte Ware übernehmen wir Gewähr nur nach den folgenden Bestimmungen.

A. Reifen, Schläuche oder andere Erzeugnisse

1. An Stelle eines mit einem nicht unerheblichen Mangel behafteten Reifens oder Schlauchs wird umtauschweise Ersatz zu dem am Tage der Ersatzlieferung für den Käufer gültigen Preis zuzüglich Mehrwertsteuer geliefert. Wir behalten uns bei Geschäften mit Unternehmern eine angemessene Anrechnung des Gebrauchsvorteils unter Berücksichtigung der vorhandenen Restprofiltiefe vor. Erzeugnisse, für die eine Ersatzleistung gewährt worden ist, gehen in unser Eigentum über.

Sofern nach unserer Entscheidung Mängel durch Instandsetzung ordnungsgemäß beseitigt werden können, behalten wir uns diese statt Ersatzlieferung vor.

Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Alle Lieferungen von Reifen erfolgen unter der auflösenden Bedingung, dass bei Verwendung eines solchen Reifens für Gewährleistungszwecke der Liefervertrag bezüglich dieses Reifens aufgehoben wird. Mit Eintritt dieser Bedingung, d. h., sobald der Händler einen Ersatzreifen seinem Lager entnimmt, um ihn für Gewährleistungszwecke zu verwenden, wird der Liefervertrag hinsichtlich dieses Reifens rückgängig gemacht. In einzelnen Fällen, in denen eine Gewährleistungsverpflichtung verneint wird, gilt die auflösende Bedingung hinsichtlich des in diesem Einzelfall verwendeten Reifens als von Anfang an nicht eingetreten.

Die von uns verwendeten Größenangaben, technischen Angaben (z. B. Maße) und werblichen Aussagen sind keine Garantien für zugesicherte Eigenschaften.

2. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bzw. von uns zu vertretende Mängel liegen nicht vor, wenn
 - a) die Reifen von anderen als von uns repariert, runderneuert oder in sonstiger Weise bearbeitet wurden;
 - b) die Beschädigung auf unsachgemäße Behandlung, auf selbst oder von Dritten unsachgemäß vorgenommene Profiländerungen, Einkerbungen usw. oder auf Unfall zurückzuführen ist;
 - c) bei Reifen der notwendige bzw. der von uns in der neuesten Fassung unserer technischen Unterlagen jeweils vorgeschriebene Luftdruck nicht eingehalten wurde;
 - d) der Reifen einer übermäßigen, vorschriftswidrigen Beanspruchung ausgesetzt war, wie beispielsweise durch Überschreiten der für jede einzelne Reifengröße zulässigen Belastung und der dazu jeweils zugeordneten Fahrgeschwindigkeit;
 - e) der Reifen durch unrichtige Radstellung schadhaft wurde oder durch andere Störungen im Radlauf (z. B. dynamische Unwucht) in seiner Leistung beeinträchtigt wurde;
 - f) das Schadhaftwerden des Reifens auf nicht lehrenhaltige, defekte oder rostige Felgen zurückzuführen ist oder der Reifen auf eine andere als auf die laut den jeweils maßgeblichen technischen Daten vorgeschriebene Felge aufgelegt war;
 - g) der Reifen durch äußere Einwirkung oder mechanische Verletzung schadhaft geworden oder übermäßiger Erhitzung ausgesetzt gewesen ist;
 - h) die Fabriknummer oder die Fabrikationszeichen nicht mehr vorhanden sind;
 - i) es sich um eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Erzeugnisses handelt.
3. Gewährleistungsansprüche verjähren 2 Jahre nach Lieferung an den Käufer.
4. Zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sind nur die mit uns in laufender Geschäftsverbindung stehenden Händler berechtigt. Erzeugnisse, deretwegen ein Gewährleistungsanspruch geltend gemacht wird, werden durch uns oder einen von uns beauftragten Spediteur nach Rücksprache mit dem Händler und ausschließlich unter Beifügung eines vollständig ausgefüllten und von dem Verbraucher persönlich unterzeichneten Beanstandungsformulars abgeholt. Die Abholung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Einsenders.

B. Sonstige Leistungen

1. Wir sind berechtigt, entweder gegen Rückgabe der mangelhaften Ware eine mangelfreie zu liefern, innerhalb angemessener Frist Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden zu bewirken oder den Minderwert des Teiles zu gewähren.
2. Der Käufer ist verpflichtet, bei Weitergabe des Produktes an seinen Endabnehmer die technischen Richtlinien und Betriebsanleitungen zu beachten, seine Abnehmer entsprechend aufzuklären und sie zu verpflichten, diese Informationskette bis zum Endabnehmer zu gewährleisten.
3. Die Gewährleistung unsererseits ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Produkte entgegen den technischen Richtlinien und Betriebsanleitungen unsachgemäß benutzt, bearbeitet oder montiert oder beschädigt werden.
4. Für von uns durchgeführte Runderneuerungen, Reparaturarbeiten und sonstige nachträgliche Reifenbearbeitungen übernehmen wir Gewährleistung im obigen Sinne, soweit sie sich auf die von uns erbrachten Leistungen bezieht. Weitergehende Gewährleistung kann nicht übernommen werden, da es sich insoweit um Bearbeitung gebrauchten Materials handelt.

VIII. Haftung

Ein Schadensersatzanspruch des Käufers ist, gleich aus welchem Haftungsgrund (z. B. aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung und Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Ausgleich unter Schuldern usw.), ausgeschlossen, sofern nachfolgend unter dieser Ziffer keine besonderen Regelungen getroffen werden.

Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht

- für den Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen mit der Maßgabe, dass die Haftung - außer bei vorsätzlicher Verursachung- der Höhe nach auf die vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schäden begrenzt ist.
- für sonstige Schäden, die auf leicht oder mittel fahrlässiger Pflichtverletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, mit der Maßgabe, dass die Haftung der Höhe nach auf die vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schäden begrenzt ist; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Diese Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

IX. Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wien.
2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des UNICITRAL-Kaufrechts ist ausgeschlossen, desgleichen die Anwendung der Verweisungsnormen.
3. Die von uns im Rahmen der Zusammenarbeit übergebenen Produkte, Modelle, Schablonen, Berechnungen, Logos (Wort- und Bildzeichen), Texte, Bilder, Graphiken, Animationen, Videos, Musik, Geräusche und andere Materialien unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums und sind jeweils als Ganzes sowie in Teilen durch gewerbliche Schutzrechte und urheberrechtlich/markenrechtlich geschützt. Wir bzw. mit uns verbundene Unternehmen behalten uns/sich alle Rechte daran vor. Es gelten die Richtlinien zur richtigen Verwendung der Marken der Michelin-Gruppe, die dem Käufer bekannt sind, unter www.michelin.de eingesehen werden können oder von uns auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Käufer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, betrieblichen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Im Falle einer für uns bestehenden Geheimhaltungspflicht erstreckt sich diese nicht auf für mit uns verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.
5. Es ist untersagt, die Zeichen und Nummern auf unseren Erzeugnissen ganz oder teilweise abzuändern oder unkenntlich zu machen sowie Artikel weiterzuverkaufen, die seit der Lieferung irgendeine Verschlechterung erlitten haben oder an denen Veränderungen vorgenommen wurden, die nicht unseren technischen Normen entsprechen. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware so zu verkaufen, wie sie von uns klassiert wurde (z. B. renoviert, repariert, Sekunda). Er wird seinen Kunden genaue Beschaffenheit und technische Details dieser Waren erläutern. Wir behalten uns technische Änderungen vor. Der Käufer ist verpflichtet, bei Weitergabe des Produktes an seinen Endabnehmer die technischen Richtlinien und Betriebsanleitungen unserer Liefererzeugnisse zu beachten, seine Abnehmer entsprechend aufzuklären und sie zu verpflichten, diese Informationskette bis zum Endabnehmer zu gewährleisten.
6. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich schriftlicher Bestätigung. Ausnahmsweise können Absprachen auch mündlich getroffen werden. Die Parteien werden in diesem Fall auf Aufforderung der jeweils anderen Partei alles unternehmen, um die Schriftform nachträglich herzustellen. Schriftliche Erklärungen verpflichten uns nur dann, wenn sie durch hierzu aus dem Handelsregister ersichtlich zu unserer Vertretung befugte leitende Mitarbeiter oder Verkaufsleiter gefertigt sind oder unser Mitarbeiter durch Bevollmächtigung zur Abgabe der Erklärung befugt ist.

7. Der Käufer ist verpflichtet, im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit gegen den Wettbewerb, wegen Betrugs, Untreue, Vorteilsgewährung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten von beim Käufer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Käufer verpflichtet, alle diese Lieferbeziehung betreffenden Gesetze und Regelungen sowie die Richtlinien zur richtigen Verwendung der Marken der Michelin-Gruppe einzuhalten.

Bei einem Verstoß sind wir berechtigt, die bestehenden Verträge außerordentlich zu kündigen oder zurückzutreten und sämtliche Verhandlungen abzubrechen.

8. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten bei uns gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet werden. Insbesondere werden personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zur Kenntnis gelangen, im Rahmen der Geschäftsbeziehung und zur Abwicklung derselben und der damit zusammenhängenden Leistungen genutzt.

Der Käufer wird außerdem darauf hingewiesen, dass seine Daten zum Zweck der Abwicklung der Geschäftsverbindung in Drittländer transferiert werden. Die Datenübermittlung erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden europäischen Vertragsbedingungen und unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen. Der Käufer ist berechtigt, jederzeit Auskunft über seine bei uns gespeicherten Daten zu verlangen. Auskunftsverlangen sind zu richten an:

Postanschrift: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefax: +49-(0)721-1290

E-Mail: webmaster@michelin-online.de

9. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit ihrer übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck der wegfallenden Bestimmung am ehesten entspricht.
10. Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen unter den verschiedenen allgemeinen Geschäftsbedingungen (deutsch und englisch) gilt der deutsche Originaltext.